



Marktgemeinde Hof am Leithaberge

2451 Hof/Lbg. Hauptplatz 8; Telefon 02168 - 62393 Fax 02168 - 623935
e-mail: gemeinde@hof-leithaberge.gv.at

A

Hof/Lbg., am 13.12.2017

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hof am Leithaberge hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Hof am Leithaberge

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen
 - Einzelgräber € 290,--
 - Familiengräber (zur Beerdigung bis zu 4 Leichen) € 400,--

b) Sonstige Grabstellen:

1. Urnenstele für bis zu 4 Urnen € 1.600,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (Urnenstelen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Zehntel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
- | | |
|--|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 470,-- |
| b) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele | € 110,-- |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab | € 110,-- |
- (2) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 bei
- | | |
|--|----------|
| a) einem Einzelgrab bis zu einer Deckelgröße von 230x90x8 cm um | € 600,-- |
| b) einem Familiengrab bis zu einer Deckelgröße von 230x140x8 cm um | € 750,-- |
| c) einem Familiengrab mit mehrteiligem Deckel um | € 900,-- |
- (3) Für Beerdigungen an Samstagen erhöhen sie die im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze um 50 v.H.
- (4) Für Beerdigungen an Sonntagen erhöhen sich die im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze um 100 v.H.

- (5) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt (z.B. das zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr).

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrschale und der Leichenkammer (Kühlanlage)

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrschale und der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 17,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.



Der Bürgermeister

Felix Medwenitsch

Angeschlagen am: 13.12.2017

Abgenommen am: 28.12.2017

